

Abwägungstabelle zu Deckblatt Nr. 3 zum Flächennutzungsplan und zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Wippenau“ mit integriertem VEP und Grünordnungsplan

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB
Anlage zum GR 28.04.2020

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
001.	Amt für ländliche Entwicklung	Keine Einwände	---	
002.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Ansbach	Keine Einwände	---	
003.	Bund Naturschutz	Keine Einwände	---	
004.	Bund der Selbstständigen	Keine Einwände	---	
005.	Deutsche Telekom	Keine Einwände	---	
006.	Handelsverband Bayern	Keine Einwände	---	
007.	IHK Nürnberg	Keine Einwände	---	
008.	Immobilien Freistaat Bayern	Keine Einwände	---	
009.	Vodafone Kabel Deutschland	Keine Einwände	---	
010.	Kreisheimatpfleger Richard Schmidt	Keine Einwände	---	

Abwägungstabelle zu Deckblatt Nr. 3 zum Flächennutzungsplan und zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Wippenau“ mit integriertem VEP und Grünordnungsplan

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB Anlage zum GR 28.04.2020

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
011.	Regionaler Planungsverband	Keine Einwände	---	
012.	Staatliches Bauamt Ansbach	Keine Einwände	---	
013.	ZV Wasserversorgung Dillenberggruppe	Keine Einwände	---	
014.	Gemeinde Oberdachstetten	Keine Einwände	---	
015.	Markt Lehrberg	Keine Einwände	---	
016.	N-ERGIE Netz	Keine Einwände	---	
017.	Gemeinde Rügland	Keine Einwände	---	
018.	Polizeiinspektion Ansbach	Keine Einwände	---	
019.	Stadtwerke Ansbach	Keine Einwände	---	
020.	Awean	Keine Einwände	---	
021.	RBG – Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe	Keine Einwände	---	

Abwägungstabelle zu Deckblatt Nr. 3 zum Flächennutzungsplan und zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Wippenau“ mit integriertem VEP und Grünordnungsplan

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB Anlage zum GR 28.04.2020

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
022.	Markt Obernzenn	Keine Einwände	---	
023.	Wasserwirtschaftsamt	Grundsätzlich keine Einwände	---	
024.	Bay. Landesamt für Denkmalpflege	<p>Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Das Landesamt bittet allerdings das Denkmal „D-5-71-146-46 – Ehem. Wirtschaftsgut der Deutschordenkommende Virnsberg, dann Brauerei, zweigeschossiger Walmdachbau mit Fachwerk über massivem Erdgeschoss und profilierter Hausteinrahmung um das Portal, 1783 (bez)“ in die Planung aufzunehmen.</p> <p>Ein ausführlicher Hinweis auf Art. 8 BayDSchG ist im Entwurf bereits enthalten.</p>	<p>Das Denkmal „D-5-71-146-46 – Ehem. Wirtschaftsgut der Deutschordenkommende Virnsberg, dann Brauerei, zweigeschossiger Walmdachbau mit Fachwerk über massivem Erdgeschoss und profilierter Hausteinrahmung um das Portal, 1783 (bez)“ wird in die weitere Planung eingepflegt.</p>	
025.	Regierung von Mittelfranken	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die intensive landwirtschaftliche Nutzung keine Vorbelastung im Sinne von Grundsatz 6.2.3 LEP darstellt. Insbesondere handelt es sich um keine Konversionsfläche. Der Planung wird dennoch zugestimmt, weil der Standort in siedlungsangebundener Lage durch Grünstrukturen gut abgeschirmt ist und deshalb das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.</p>	<p>Die Tatsache, dass die intensive landwirtschaftliche Nutzung keine Vorbelastung im Sinne von Grundsatz 6.2.3 LEP darstellt und es sich um keine Konversionsfläche handelt wird korrigiert.</p>	
026.	Landesbund für Vogelschutz - LBV	<p>Grundsätzlich keine Einwände</p> <p>Es wird gebeten folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erschütterungen während der Bauphase in unmittelbarer Nähe von Fledermausquartieren sollten ausgeschlossen werden. 	<p>Nach Rücksprache mit dem Verfasser der saP wird zugunsten der Fledermäuse im Fledermauskeller ein Störungsverbot durch Erschütterung im Zuge der Baumaßnahme in die Planung eingearbeitet.</p>	

Abwägungstabelle zu Deckblatt Nr. 3 zum Flächennutzungsplan und zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Wippenau“ mit integriertem VEP und Grünordnungsplan

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB Anlage zum GR 28.04.2020

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Im Umkreis der Anlage kommen mehrere, von Amphibien genutzte Wasserflächen vor. Sollte im Aktivitätszeitraum von Amphibien gebaut werden, sollten offene Baugruben jeden Morgen vor Baubeginn auf Tiere abgesehen werden. Kommt es während der Bauzeit zu größeren Amphibienaktivitäten, sollte die Baustelle vorübergehend eingestellt werden und offene Baugruben regelmäßig kontrolliert werden. • Die erwähnte Eingrünung der Anlage sollte näher bestimmt werden. Das Saatgut für die Fläche unter den Modulen und die Pflege der Fläche sollte festgesetzt werden. 	<p>Laut saP ist mit keinem Vorkommen von Amphibien im Vorhabengebiet zu rechnen. Auf die Anregung des Landesbunds für Vogelschutz hin wird dennoch in die Planung die Auflage aufgenommen, dass offene Baugruben jeden Morgen vor Baubeginn auf Tiere abzusuchen sind. Außerdem ist die Baustelle vorübergehend einzustellen, sollte es zu größeren Amphibienaktivitäten kommen.</p> <p>Die Eingrünung der Anlage wird arten- und lagegenau bestimmt.</p>	
027.	Bayerischer Bauernverband	<p>Derzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Mit den Bewirtschaftern sind ggf. entsprechende Aufhebungsvereinbarungen zu treffen.</p> <p>Ausgleichsflächen sollten wie in der derzeitigen Planung direkt auf der Fläche realisiert werden.</p> <p>Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden.</p> <p>Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen die Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein muss. Eine ordentliche Bewirtschaftung der anliegenden Grundstücke muss auch bis zum Randbereich sichergestellt werden.</p>	<p>Genannte Aufhebungsvereinbarungen sind im Rahmen der baulichen Durchführung zu treffen.</p> <p>Die Anregung, dass Ausgleichsfläche auf der Fläche realisiert werden sollten, ist bereits im Entwurf enthalten.</p> <p>Die Anregung, dass genannte Emissionen zu dulden sind, ist bereits im Entwurf enthalten.</p> <p>Die Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken soll während der baulichen Durchführung möglich sein.</p>	

Abwägungstabelle zu Deckblatt Nr. 3 zum Flächennutzungsplan und zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Wippenau“ mit integriertem VEP und Grünordnungsplan

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB Anlage zum GR 28.04.2020

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
028.	Landratsamt Ansbach	<p>SG 41 - Bauamt: Gemäß §2a BauGB ist jedem Bauleitplan eine Begründung beizufügen. Aufgrund der unterschiedlichen Planungsebenen (Flächennutzungsplan- Bebauungsplan) ist die Begründung bzw. Prüfung der Belange abzustufen. Für den Flächennutzungsplan ist daher eine gesonderte Begründung zu erstellen (auch zur besseren Verständlichkeit für die Öffentlichkeit). Wir weisen ferner darauf hin, dass es sich vorliegend nach unseren Unterlagen um die 3. Flächennutzungsplanänderung handeln müsste und bitten dies entsprechend anzupassen.</p> <p>-----</p> <p>SG 44 – Technischer Umweltschutz:</p> <p>Bei Photovoltaikanlagen sind in der Nachbarschaft Blendwirkungen möglich, die dadurch entstehen, dass das Sonnenlicht meist morgens und abends in flachen Winkel am Modul in Richtung Westen bzw. Osten reflektiert werden. Östlich der geplanten Photovoltaikanlage befinden sich Wohnhäuser, die sich näher als 100m von der geplanten Anlage befinden. Die Nutzung der einzelnen Immissionsorte (Haus Nr. 1 und Haus Nr. 2 Wippenau) ist hier nicht bekannt. Auch kann nicht beurteilt werden, inwieweit die Immissionsorte durch Sichthindernisse dauerhaft vor einer möglichen Blendwirkung geschützt werden könnten.</p> <p>-----</p> <p>SG 44 – Technischer Umweltschutz, Abt. 4</p> <p>Betrachtung der Belange des Gebietsschutzes</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass die Ausgleichsfläche zur PV-Anlagen-abgewandten Seite nicht eingezäunt</p>	<p>Zur Flächennutzungsplanänderung wird eine separate Begründung erstellt.</p> <p>Nach Absprache mit der Gemeinde Flachslanden handelt es sich nicht um die 1. sondern um die 3. Flächennutzungsplanänderung. Dies wird korrigiert.</p> <p>-----</p> <p>Mit dem SG 44 des LRA Ansbach wurde Rücksprache gehalten. Es wurde besprochen, dass mögliche Blendwirkungen für das Haus Nr. 1 und Haus Nr. 2 zu vermeiden sind. Hierfür werden Hecken entlang der Einfriedung im nördlichen und östlichen Rand des Vorhabengebiets angelegt. Dies ist auch mit den Maßnahmenvorschlägen der saP vereinbar.</p> <p>Die Ausgleichsfläche zur PV-Anlagen-abgewandten Seite bleibt wie in der bisherigen Planung uneingezäunt.</p>	

Abwägungstabelle zu Deckblatt Nr. 3 zum Flächennutzungsplan und zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Wippenau“ mit integriertem VEP und Grünordnungsplan

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB Anlage zum GR 28.04.2020

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>wird, um die Durchgängigkeit der Fläche und somit die Funktionsfähigkeit des Schutzguts „Arten und Lebensräume“ zu erhalten.</p> <p>Betrachtung und Beurteilung der Anwendung der Eingriffsregelung</p> <p>Die konkrete Gestaltung der Ausgleichsfläche muss im Plan lagegenau dargestellt und textlich korrekt festgelegt werden, um das Aufwendungspotenzial der Fläche nachvollziehen zu können und um eine fachgerechte Umsetzung vor Ort sicherzustellen. Das Entwicklungsziel ist genau zu definieren. Dementsprechend ist das Maßnahmenkonzept unbedingt zu konkretisieren / zu ergänzen. Die Pflanzenliste ist nicht als unverbindlicher Vorschlag, sondern als verpflichtende Vorgabe zu formulieren.</p> <p>Ausgleichsflächen sind durch die satzungsgebende Kommune an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zur Eintragung in das Ökoflächenkataster zu melden. Sie sind solange vorzuhalten wie die Eingriffswirkung besteht.</p> <p>Beurteilung des Beitrags zum speziellen Artenschutz</p> <p>Bislang wurde keine Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgelegt. Eine abschließende Beurteilung und Stellungnahme ist folglich zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.</p> <p>Hinweis: Unmittelbar angrenzend an das Sondergebiet befindet sich ein als Winterquartier bestätigter Fledermauskeller. Diese Tiergruppe hält einen ausgedehnten Winterschlaf von November bis Mitte März. Störungen, die beispielsweise durch Erschütterungen im Zuge der</p>	<p>Die mittlerweile vorliegende saP behandelt die Eingriffsmaßnahmen der Ausgleichsfläche. Im Norden und Osten der Photovoltaikanlage soll eine dreireihige Hecke mit 5m Breite gepflanzt werden. Im Westen soll ein Blühstreifen als Übergang von der Freiflächenphotovoltaik zur Obstwiese geschaffen werden. Die restliche Ausgleichsfläche soll reihig mit Obstbäumen im Abstand von 15m bepflanzt werden. Diese Maßnahmen werden lagegenau in den Plänen dargestellt und textlich festgehalten. Die vorgeschlagene Pflanzliste der saP wird in die Planung übernommen und als Vorgabe formuliert.</p> <p>Ausgleichsflächen sind durch die satzungsgebende Kommune an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zur Eintragung in das Ökoflächenkataster zu melden. Sie sind solange vorzuhalten wie die Eingriffswirkung besteht.</p> <p>Die saP liegt mittlerweile vor und kann im Rahmen der Beteiligung nach §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB eingesehen werden.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Verfasser der saP wird zugunsten der Fledermäuse im Fledermauskeller ein Störungsverbot durch Erschütterung im Zuge der Baumaßnahme in die Planung eingearbeitet.</p>	

Abwägungstabelle zu Deckblatt Nr. 3 zum Flächennutzungsplan und zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Wippenau“ mit integriertem VEP und Grünordnungsplan

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB Anlage zum GR 28.04.2020

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Baumaßnahme verursacht werden, können zum ungeplanten, energiezehrenden Aufwachen der Tiere führen und müssen daher zwingend vermieden werden.</p> <p>Unnötig ist im vorliegenden Fall die Vorgabe, mit Gehölzen einen Abstand von 4 Metern zu landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten, da zum einen nur lediglich ein sehr kleiner Wiesenstreifen an geplante Ausgleichsfläche angrenzt und zum anderen sich nach Art. 48 AGBGB ein verpflichtender Abstand von 4 Metern nur über 2 Meter hohe Bäume, nicht aber für die in der vorliegenden Pflanzenauswahl aufgelisteten Gehölzarten, ergibt. Die Angabe erscheint auch deshalb als unnötig, da für die Ausgleichsfläche ohnehin ein konkretes Gestaltungskonzept erarbeitet werden muss, wie oben dargelegt.</p>	<p>Die Vorgabe, mit Gehölzen einen Abstand von 4m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten wird entfernt. Die konkrete Bepflanzung wird im Gestaltungskonzept der Ausgleichsfläche geregelt.</p>	